

## **Informationen für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.**

---

Liebe\*r Freiwillige,

in absehbarer Zeit werden Sie Ihren Bundesfreiwilligendienst in einer von uns betreuten Einrichtung leisten. Darüber freuen wir uns sehr und sind optimistisch, dass Sie damit eine gute Entscheidung getroffen haben. Als offizieller Träger des Bundesfreiwilligendienstes für Einrichtungen und Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. möchten wir Sie auf diesem Weg herzlich begrüßen! Die Mitarbeiter\*innen Ihrer Einsatzstelle werden Ihnen mit Rat und Tat während Ihres Freiwilligendienstes zur Seite stehen. Wir möchten Sie zusätzlich mit einigen Informationen und Hinweisen rund um den BFD versorgen.

Bei allen Fragen zum Thema Bundesfreiwilligendienst ist natürlich zunächst Ihre Einsatzstelle Ihr Ansprechpartner. Kann man Ihnen dort im Einzelfall nicht weiterhelfen, wird sich entweder Ihre Einsatzstelle bei uns schlaue machen oder man wird Sie direkt an uns verweisen. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zum BFD jederzeit direkt an uns wenden. In jeder Einsatzstelle muss mindestens eine Person benannt sein, die für den Bundesfreiwilligendienst zuständig ist. Den Namen dieser Person/en sowie wann, wie und wo diese erreichbar ist/sind, sollten Sie sich unbedingt sagen lassen.

### **Der Vertrag – die BFD-Vereinbarung**

Von Ihrer künftigen Einsatzstelle haben wir die BFD-Vereinbarung für Sie erhalten. Wir haben diese geprüft und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) eingereicht. Von dort werden Sie die BFD-Vereinbarung unterschrieben zurückerhalten. Bitte beachten Sie, dass die vom Bundesamt unterschriebene BFD-Vereinbarung Ihnen bis zum Beginn des BFD vorliegen muss. Andernfalls kann der BFD nicht aufgenommen werden! Sollte die Vereinbarung wenige Tage vor gewünschten BFD noch nicht wieder zurück sein, kann Ihre Einsatzstelle sich an uns wenden. Wir können dann anhand der Datenbank des Bundesamts prüfen, ob der BFD wie gewünscht begonnen werden kann.

Davon abgesehen ist es durchaus sinnvoll, die BFD-Vereinbarung mal bei Gelegenheit etwas genauer durchzulesen. Die dort enthaltenen Regelungen und Hinweise sind nämlich nicht nur für Ihre Einsatzstelle, sondern auch für Sie verbindlich. Zusätzlich, in der Regel mit separater Post, werden Sie vom Bundesamt auch einen Freiwilligenausweis erhalten. Damit können Sie z. B. gegenüber Behörden nachweisen, dass Sie einen Freiwilligendienst leisten und Sie haben die Möglichkeit, bei Vorlage dieses Ausweises Vergünstigungen z. B. im Kino, im Personennahverkehr oder an anderen Stellen zu erhalten. Ob und welche Vergünstigungen es für Freiwillige gibt, entscheidet jedoch jede Kommune, jeder Verkehrsbetrieb oder auch jeder Kinobetreiber selbst. Es bleibt Ihnen daher nicht erspart, ggf. vor Ort nachzufragen. **Achtung!** Für Wochen- oder Monatskarten im öffentlichen Nahverkehr haben Sie Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen wie Auszubildende. Siehe hierzu die Hinweise unter „Fahrkosten“.

Da der Freiwilligenausweis nicht selten erst deutlich nach dem Beginn des BFD vom Bundesamt übersandt wird, haben Sie von uns eine vorläufige BFD-Bescheinigung erhalten, die Sie auch Behörden und anderen Institutionen (z. B. Job-Center, Krankenkasse, Universität) vorlegen können.

### **Was Sie als Freiwillige\*r im BFD sonst noch so wissen sollten!**

#### **⇒ Über uns**

Wir sind der offizielle BFD-Träger für Ihre Einsatzstelle und damit auch Ansprechpartner für Sie. Als Vertragspartner des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben haben wir von diesem diverse Aufgaben im Rahmen des BFD übernommen.

Sollten Sie Fragen haben, die Ihnen Ihre Einsatzstelle Ihnen nicht beantworten kann, oder es sich um Fragen handeln, die Sie erst einmal nicht mit der Einsatzstelle besprechen möchten oder sollte es Probleme mit der Einsatzstelle geben, dann sind wir Ihr Ansprechpartner. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Die meisten Probleme lassen sich gemeinsam lösen.

#### ⇒ **Postweg**

Wenn Sie schriftliche Anfragen, Anträge etc. zum BFD haben sollten, reichen Sie diese immer über Ihre Einsatzstelle an/über uns ein, da der Vorgang durch das Bundesamt oder uns eventuell leider unbearbeitet zurückgegeben werden muss.

#### ⇒ **Gesetzliche und sonstige Regelungen im BFD**

Viele grundsätzliche Informationen zum BFD finden Sie auf unserer Homepage [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de). Weitere Informationsquellen sind das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), das Sie auch auf unserer Homepage im Bereich Download finden, und natürlich auch die „Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes“ (Vereinbarung), die Sie bereits zusammen mit der Einsatzstelle ausgefüllt haben. Darüber hinaus sollten Sie das offizielle „Merkblatt“ des Bundesamts lesen, das Sie von Ihrer Einsatzstelle erhalten haben.

#### ⇒ **Seminare im BFD**

Neben der Einarbeitung durch die Einsatzstelle gibt es im BFD auch Seminare, an denen Sie teilnehmen dürfen/müssen. Die Anzahl der Seminartage richtet sich nach der Dauer Ihres BFD. Für Freiwillige, die zum Beginn des BFD das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind das z. B. bei 12 Monaten BFD 25 Seminartage. Auch Freiwillige, die das 27. Lebensjahr zum Beginn des BFD bereits vollendet haben, nehmen an Seminaren teil, jedoch in geringerem Umfang. Bei 12 Monaten sind es 12 Seminartage. Also ein Tag pro Dienstmonat.

Ort/e und Termine für alle im BFD für Sie vorgesehenen Seminare erhalten sowohl Sie als auch Ihre Einsatzstelle in der Regel bereits vor Beginn des BFD. Die verbindlichen Einladungen mit weiteren ggf. auch inhaltlichen Informationen erfolgen dann in der Regel circa vier Wochen vor Seminarbeginn.

Während der einzelnen Seminare, die grundsätzlich vier oder fünf Tage dauern, erhalten Sie eine kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Die Reisekosten zu den Seminaren erstattet Ihnen Ihre Einsatzstelle.

Auf den Seminaren haben Sie nicht nur die Möglichkeit, eine Menge neuer Dinge in entspannter, nicht schulischer Atmosphäre zu lernen, sondern werden sicherlich auch eine Menge Spaß haben können. Lassen Sie sich einfach überraschen.

Einige weitere grundsätzliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter → Pädagogische Begleitung, sowie im Downloadbereich → Seminare des Paritätischen für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst.

Auch Alleinerziehende müssen im BFD an Seminaren teilnehmen. **Achtung!** Ist das mangels Möglichkeit der Kinderbetreuung nicht möglich, gibt es für Alleinerziehende mit Genehmigung des Bundesamts ggf. die Gelegenheit, alternative Seminare vor Ort zu besuchen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall noch vor BFD-Start Kontakt zu uns auf.

#### ⇒ **Dauer des BFD**

In der Vereinbarung haben Sie bereits gemeinsam mit der Einsatzstelle die Dauer Ihres persönlichen BFDs festgelegt. Gesetzlich beträgt die Mindestdauer 6, die Höchstdauer 18 Monate. Die theoretische Möglichkeit von 24 Monaten BFD in besonders begründeten Ausnahmefällen findet in der Praxis wegen zu hoher inhaltlicher Hürden faktisch nicht statt. Hinweise zur möglichen Verlängerung finden Sie unter dem Stichwort „Verlängerung des BFD“. Hierzu noch einen kleinen Praxistipp. Sollten Sie den BFD z. B. für die Fachhochschulreife benötigen, achten Sie darauf, dass die Dauer des BFD auch tatsächlich volle 12 Monate beträgt, da es sonst Probleme bei der Anerkennung gibt.

#### ⇒ **Unterlagen für die Einsatzstelle zum Beginn des BFD**

Wie auch bei „normalen“ Arbeitsverhältnissen müssen Sie der Einsatzstelle spätestens bei Aufnahme des BFD Ihre Steueridentifikationsnummer, Ihren Sozialversicherungsausweis und eine Mitgliedsbescheinigung der gewünschten Krankenkasse vorlegen. Abhängig von der Art der Einrichtung können noch weitere Unterlagen notwendig sein, wie z. B. ein erweitertes Führungszeugnis, ein Gesundheitszeugnis und/oder eine Datenschutzerklärung.

#### ⇒ **Kontingentierung und möglicher Beginn des BFD**

Die Gesamtzahl der möglichen Freiwilligen im BFD ist durch den Gesetzgeber durch Finanzmittel gedeckelt, weshalb nicht immer jeder BFD-Vereinbarung zum gewünschten Termin zugestimmt werden kann. Um möglichst vielen Interessierten die Aufnahme des BFD zu ermöglichen, werden Vereinbarungen in unserer Zuständigkeit daher auch nur für maximal 12 Monate zugelassen. Eine Verlängerung ist nach Antrag möglich. Für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr wäre auch eine Dauer von 18 Monaten, bereits ab Beginn des BFD, möglich.

### ⇒ **Einarbeitung**

Innerhalb der ersten Arbeitswochen wird Ihre Einsatzstelle Sie einarbeiten und Ihnen die für die Tätigkeiten ggf. erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Wobei Einarbeitung natürlich ein Prozess ist und Sie sicherlich während der ganzen Zeit Ihres BFD etwas Neues lernen werden.

### ⇒ **Tätigkeiten im BFD**

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichsten Einsatzstellen und unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten können wir hier nur grundsätzliche Informationen zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich gilt, dass Sie zu allen Tätigkeiten in der Einsatzstelle herangezogen werden können, zu denen Sie fachlich und persönlich geeignet sind. Eingeschränkt wird dies durch gesetzliche und sonstige Regelungen, die allgemein und nicht nur für den BFD gelten. Je nach Arbeitsbereich können diese unterschiedliche Bestimmungen der Berufsgenossenschaft (z. B. Vorgaben für Arbeitskleidung in der Küche) oder Vorgaben des Gesetzgebers im Rahmen der Sozialgesetzbücher und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sein. Ihre Einsatzstelle ist in der Verpflichtung, alle Vorschriften und Vorgaben zu beachten, die auch für sonstige Beschäftigte gelten oder gelten würden.

**Wichtig!** Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie persönlich einer Aufgabe nicht gewachsen sind, dann sagen Sie es! Wenn Sie das trotzdem tun sollen, dann wären Sie raus aus der Verantwortung wenn etwas schief gehen sollte. In größeren Einrichtungen und Einrichtungen in einem Verbund gibt es im Regelfall einen Betriebsrat, der sich mit solchen Dingen auskennen sollte. Auch Sie als Freiwillige\*r können sich an den Betriebsrat wenden. Natürlich können Sie sich auch an uns wenden. Nur müssten wir ggf. auch erst einmal recherchieren, was in diesem speziellen Fall geht und was nicht.

### ⇒ **Arbeitszeit**

Was die Regelungen zur Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit betrifft, sind Sie dem Vollzeit beschäftigten Personal der Einrichtung gleichgestellt. Das gilt für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis gilt, der BFD muss im Regelfall in Vollzeit geleistet werden. Ausnahmen hiervon sind bei bestimmten Sachverhalten möglich. Auf unserer Homepage gibt es im Download dazu das Merkblatt „Teilzeit im BFD“.

Für ältere Freiwillige wird in der Vereinbarung die Wochenarbeitszeit einvernehmlich zwischen der Einsatzstelle und Ihnen festgelegt. Es gibt jedoch einen Mindestumfang, der mehr als 20 Wochenstunden betragen muss. Bei Freiwilligen, die zum Beginn des BFD das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, greift das Jugendarbeitsschutzgesetz.

### ⇒ **Finanz- und Sachleistungen gemäß BFDG**

Welche Geld- und ggf. Sachleistungen Sie von der Einsatzstelle erhalten, ist bereits in der Vereinbarung festgelegt und damit verbindlich vertraglich geregelt worden. Einvernehmliche Änderungen dieser Beträge sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung möglich, müssen aber rechtzeitig vorab schriftlich angezeigt werden, da es sich hierbei um eine Vertragsänderung handelt, die vom Bundesamt bestätigt werden muss. Die konkrete Höhe der Geldleistungen ist im BFDG nicht festgelegt, jedoch durch Höchstgrenzen für Taschengeld als auch für einen möglichen Verpflegungs- und/oder Unterkunftszuschuss begrenzt. Eine Besonderheit gilt für Freiwillige im Bürgergeld Bezug. (Für FW unter 25 Jahre gilt der neue erhöhte Grundfreibetrag von 520 Euro. Für Freiwillige über 25 Jahre, die gleichzeitig Bürgergeld erhalten, gilt der Grundfreibetrag von 250 Euro. Weiteren Bezüge für Unterkunft und/oder Verpflegung werden auf das Bürgergeld angerechnet.) Sprechen Sie hierauf bei Bedarf bitte ggf. Ihre Einsatzstelle oder uns an.

### ⇒ **Sozialversicherung**

Während des BFD sind Sie vollständig sozialversichert. Sie werden somit von der Einsatzstelle auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse als eigenständiges Mitglied pflichtversichert. Die Kosten hierfür, also den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil, trägt vollständig die Einsatzstelle. Für Sie entstehen dafür keine Kosten.

Waren Sie vor dem BFD privat krankenversichert, klären Sie bitte möglichst vorab mit der privaten Krankenversicherung, ob diese Versicherung für die Zeit des BFD „ruhend“ gestellt werden kann und was Sie das ggf. kosten würde. Eventuelle Ruhensbeiträge könnten mangels Rechtsgrundlage hierfür leider nicht erstattet werden.

### ⇒ **Steuerpflicht**

Das Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Durch die weiteren möglichen Bezüge für Unterkunft und/oder Verpflegung, die grundsätzlich steuerpflichtig wären, entsteht in fast allen Fällen dennoch keine Steuerpflicht. In seltenen Fällen bei Steuerklasse fünf oder sechs, oder wenn noch andere Einkünfte, z. B. aus einer Nebentätigkeit vorhanden sind, kann eine Steuerpflicht entstehen. Darum müssen Sie sich aber nicht kümmern. Das tut Ihre Einsatzstelle für Sie.

### ⇒ **Mietkosten bei eigener Wohnung**

Wenn Sie selbst Mieter\*in oder Eigentümer\*in von Wohnraum sind, können Sie sich unabhängig davon, ob Sie eventuell von Ihrer Einsatzstelle eine Geldersatzleistung für Unterkunft erhalten (Siehe Nr. 3.2 Abs. 4 der Vereinbarung) an das örtliche „Amt für Wohnungswesen“ wenden und einen Antrag auf Wohngeld stellen. Natürlich nur, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Das gilt jedoch nicht für FW, die Arbeitslosengeld II beziehen.

### ⇒ **Fahrkosten zur Arbeit**

Die Fahrkosten sind in dem Taschengeld, das Sie erhalten, ggf. bereits enthalten. Ihre Einsatzstelle hat auch die Möglichkeit, Fahrkosten nicht mit dem Taschengeld auszuzahlen und Ihnen stattdessen eine Sachleistung, z. B. eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr, zur Verfügung zu stellen. Das muss aber in der BFD-Vereinbarung so angegeben worden sein.

Monatskarten oder entsprechendes für öffentliche Verkehrsmittel sollen Freiwillige in Niedersachsen verbilligt zu denselben Konditionen wie z. B. Auszubildende erhalten. Die Verkehrsbetriebe verlangen hierfür in der Regel eine Bescheinigung (Vordruck), den häufig nicht die Einsatzstelle, sondern wir als BFD-Träger bestätigen müssen. Bei Bedarf übersenden Sie uns den jeweiligen von Ihnen ausgefüllten Vordruck bitte möglichst frühzeitig. Nach Erhalt übersenden wir Ihnen den von uns bestätigten Vordruck in der Regel innerhalb der nächsten zwei bis drei Arbeitstage.

### ⇒ **Wohnungswechsel**

Planen Sie einen privaten Wohnungswechsel, teilen Sie Ihre neue Anschrift bitte rechtzeitig vorab Ihrer Einsatzstelle und uns mit, damit Sie postalisch erreichbar sind.

### ⇒ **Verfahren bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit**

Bei wem in der Einsatzstelle oder ggf. der Verwaltung der Einsatzstelle und bis wann Sie sich in der Regel zunächst telefonisch melden müssen, wenn Sie wegen Krankheit nicht zur Arbeit kommen können, wird man Ihnen seitens der Einsatzstelle ganz sicherlich mitteilen.

Darüber hinaus ist in der BFD-Vereinbarung des Bundesamts bundeseinheitlich verbindlich geregelt, dass bei Abwesenheit wegen Krankheit erst ab dem vierten Kalendertag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen ist.

Bei **Erkrankung während der Seminarzeiten** sieht das anders aus. Auch das ist grundsätzlich und einheitlich in der BFD-Vereinbarung geregelt. Wenn Sie kurzfristig vor dem Seminar erkranken sollten, müssen Sie nicht Ihre Einsatzstelle, sondern uns informieren! Wir haben eingeladen und sind verantwortlich für die Seminare. Sollten Sie innerhalb der Seminarwoche erkranken, informieren Sie lediglich die Seminarleitung, die uns in der Folge entsprechend informieren wird. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Erkrankung während der Seminarzeiten bereits ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwingend ist.

### ⇒ **Nebentätigkeit**

Vielleicht haben Sie bereits einen Nebenjob oder Sie möchten irgendwann während Ihres BFD noch etwas dazuverdienen. Solche Nebentätigkeiten sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch immer beantragt und vorab genehmigt werden. Den Antrag können Sie formlos schriftlich stellen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die Einsatzstelle. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zur wöchentlich zulässigen Höchstarbeitszeit (48 Wochenstunden) gemäß Arbeitszeitgesetz zu beachten.

### ⇒ **Erholungsurlaub**

Auch den gibt es natürlich im BFD. Die Anzahl der Urlaubstage ist in der BFD-Vereinbarung verbindlich geregelt worden. Auch bei Freiwilligen gilt natürlich, dass Urlaub von der Einsatzstelle genehmigt werden muss! Also, rechtzeitig vorab beantragen, bevor Sie den nächsten Urlaub planen oder buchen. Und bitte, achten Sie bei Ihren Urlaubsplanungen auch auf die Seminartermine. Diese sind verbindlich und haben Vorrang vor eventuellen Urlaubswünschen. Achten Sie darauf, dass es nicht zu Überschneidungen Ihrer Urlaubswünsche mit den Seminarterminen kommt. Übrigens, der Urlaubsanspruch für ein volles Jahr muss mindestens 24 Werktage (6 Tage Woche) bzw. 20 Arbeitstage (5 Tage Woche) betragen. Bei kürzerer oder längerer Dienstzeit entsprechend weniger oder mehr. Mehr Mindesturlaub erhalten Freiwillige, die zu mindestens 50 % schwerbehindert sind und auch Minderjährige gestaffelt nach Alter gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz.

### ⇒ **Sonderurlaub**

Anders als im Freiwilligen Sozialen Jahr gilt im BFD die „Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte“ (SUrlV). Dort ist umfassend geregelt, aus welchen Anlässen ein Anspruch auf Sonderurlaub besteht. Die für den BFD ggf. relevanten Paragraphen der SUrlV finden Sie in dem Merkblatt „Sonder- und Erholungsurlaub im BFD“ auf unserer Homepage im Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen.

Darüber hinaus besteht ggf. ein Anspruch auf „Freizeit zur Stellungsuche“ (§ 629 BGB), wenn Sie zu einem Vorstellungstermin, Testverfahren oder ähnliches für einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz für die Zeit nach dem BFD eingeladen werden. Auch dazu umfassende Informationen in dem oben genannten Merkblatt.

Wichtig ist, dass wenn ein solcher Anlass anstehen sollte, Sie Ihre Einsatzstelle so früh als möglich ansprechen und gemeinsam klären, ob Sie Erholungsurlaub nehmen müssen oder Sie Sonderurlaub bzw. Freizeit zur Stellungsuche erhalten können.

### ⇒ **Dienstfahrten für Ihre Einsatzstelle**

Dienstfahrten sind Fahrten, die während der Arbeitszeit für Ihre Einsatzstelle anfallen können, nicht die Hin-/Rückfahrt zur Arbeit. Dienstfahrten dürfen Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug (Auto, Motorrad, Fahrrad) nur dann machen, wenn Ihre Einsatzstelle ausdrücklich damit einverstanden ist. Sie würden dann Kosten in der Höhe erstattet bekommen, wie es für hauptamtlich Beschäftigte der Einsatzstelle üblich ist. Sie können nicht verpflichtet werden, Ihr privates Fahrzeug für die Einsatzstelle einzusetzen, was übrigens auch für Handys gilt. Sie sind nicht verpflichtet, während der Arbeitszeit oder darüber hinaus über Ihr privates Handy erreichbar zu sein oder Ihr privates Handy für dienstliche Zwecke zu benutzen.

### ⇒ **Verlängerung des BFD**

Im Einvernehmen kann der BFD grundsätzlich auf bis zu maximal 18 Monate verlängert werden. Das sollte man so früh als möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem regulären Dienstende in die Wege leiten. Für jeden Verlängerungsmonat auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten ist ein zusätzlicher Seminartag erforderlich. Ausführliche Hinweise finden Sie bei Bedarf als Anlage zu dem Vordruck „Verlängerung des BFD“, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen und Kopiervorlagen finden.

### ⇒ **Vorzeitige Beendigung / Kündigung des BFD**

Hinweise zum Thema Kündigung finden Sie sowohl in der BFD-Vereinbarung, die Sie unterschrieben haben, als auch in dem Merkblatt des Bundesamts, das Sie anlässlich der Unterschrift der BFD-Vereinbarung von Ihrer Einsatzstelle erhalten haben. Neben den Möglichkeiten der Kündigung durch Freiwillige als auch durch die Einsatzstelle/das Bundesamt gibt es noch die Alternative der „Auflösung“ des BFD. Wenn die/der Freiwillige und die Einsatzstelle sich einig sind, kann der BFD jederzeit auch kurzfristig vorzeitig ohne Beachtung von Fristen beendet werden. Einen entsprechenden Antragsvordrucke mit ergänzenden Hinweisen hierzu steht auf unserer Homepage in der Rubrik Download → BFD Arbeitshilfen, zur Verfügung.

### ⇒ **Dienstende – Zeugnis und Dienstzeitbescheinigung**

Der BFD endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – automatisch nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Vertragsdauer. Oder der BFD endet durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung vorzeitig. Am Ende Ihrer Dienstzeit erhalten Sie von Ihrer Einsatzstelle ein schriftliches qualifiziertes Zeugnis, das auf Ihre Tätigkeiten, Leistung, Führung und auf die sogenannten berufsqualifizierenden Merkmale (Seminare des BFD und ggf. Aus- oder Fortbildungen etc. durch die Einsatzstelle.) eingehen muss. Achten Sie bitte darauf, dass Sie das Zeugnis auch tatsächlich erhalten! Ihre Einsatzstelle ist aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet, Ihnen ein Zeugnis unaufgefordert zukommen zu lassen.

Eine Bescheinigung, dass und in welchem Zeitraum Sie den BFD geleistet haben (Dienstzeitbescheinigung gemäß § 11 Nr. 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz) erhalten Sie von uns nach Beendigung Ihres BFD. Sie dient zur Vorlage bei Behörden und anderen Institutionen als Nachweis dessen, dass Sie den BFD geleistet haben.

Nicht selten benötigen FW jedoch schon vor dem Ende des BFD z. B. für Bewerbungszwecke eine „vorläufige Dienstzeitbescheinigung“. Wenn Sie eine solche benötigen, rufen Sie uns kurz an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. In der Regel übersenden wir Ihnen dann eine vorläufige Bescheinigung innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen.

Sollten Sie noch Fragen haben sollten, sprechen Sie Ihre Einsatzstelle darauf an. Haben Sie grundsätzliche Fragen, die weniger den konkreten Dienst in der Einsatzstelle betreffen, oder ist eine Klärung mit der Einsatzstelle nicht möglich, können Sie oder Ihre Einsatzstelle uns natürlich gerne dazu anrufen. Je nach Art und Inhalt der Frage wird Ihnen jemand aus unserem Team weiterhelfen können.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0511 98783 -10/-11 im Regelfall Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit in Ihrer Einsatzstelle.

Ihr Team  
vom Bundesfreiwilligendienst  
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.